

## Satzung (Karatekyokai)

### §1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

01. Der Verein führt den zweiteiligen Namen

KARATEKYOKAI WESTERZGEBIRGE

02. Er hat seinen Sitz in Aue und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Dem Namen wird nach der Eintragung die Bezeichnung 'e.V.' -eingetragener Verein- hinzugefügt.

03. Eine Abkürzung, Teilung und Teilverwendung des Namens zum allgemeinen Verständnis und zur geschäftlichen Verwendung bei Behörden, Firmen, etc. ist zulässig und lautet:

KTK (+Name der Abteilung).

04. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Abteilungen des Vereins

01. Der Verein gliedert sich in diverse Abteilungen.

02. Die ersten Abteilungen sind die Abteilungen Aue und Abteilung Zschorlau.

03. Die Einrichtung weiterer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

### §3 Zweck

01. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der asiatischen Kampfkünste insbesondere des Karate. Dies wird durch regelmäßige körperliche und geistige Betätigung in Trainingstunden, auf Lehrgängen, Turnieren und Meisterschaften, in die Tat umgesetzt.

02. Der erweiterte Zweck ist die Erforschung der Ursprünge des Karate.

03. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### §4 Mittelverwendung

01. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

02. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine nichtsatzungsgemäßen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### §5 Mitgliedschaft

01. Vereinsmitglieder kann jede gutbeleumdete, natürliche und juristische Personen werden.

02. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

03. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

04. Die Aufnahme in den Verein ist erst durch die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages bestätigt und rechtskräftig.

05. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen. Der Aufnahmeantrag wird, bei Ablehnung, an den Antragsteller im Original zurückgesandt.

### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

02. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder unter Verwendung der Formulars 02 (Kündigung) durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins oder an ein vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. er ist nur jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

03. In der Kündigung muß Datum, Ort, Name und aktuelle Anschrift und Unterschrift des Mitglieds enthalten sein. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren müssen ebenfalls die obengenannten Angaben des gesetzlichen Vertreters enthalten sein.

04. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteresse oder Satzung verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.

05. Vor der Beschließung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit gegeben, sich hierzu schriftlich zu äußern.

06. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

07. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand innerhalb von 3 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, sodaß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### §7 Mitgliedsbeiträge

01. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

02. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar spätestens aber bis zum 31. März fällig. Ist bis zum 31. März kein Zahlungseingang zu verzeichnen, ergeht ein Mahnverfahren.

03. Die Höhe der Beiträge müssen in jedem Fall die geschäftsfähigkeit des Vereins gewährleisten. dazu ist die schriftliche Beurteilung des Kassenprüfers ausreichend.

04. Diese beurteilung ist bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut vorzulegen.

05. Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### §8 Organe des Vereins

01. Vereinsorgane sind

- a) - der Vorstand
- b) - der erweiterte Vorstand
- c) - die Mitgliederversammlung

#### §9 Vorstand

01. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und 2 Stellvertreter.

02. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne von §26 BGB alleine.

03. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird von den übrigen Vorstandsmitgliedern ein ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt. ein der Mitgliederversammlung obliegender Widerruf der Bestellung ist auf den Fall des wichtigen Grundes beschränkt. (§27 Abs, "BGB").

#### §10 Aufgaben, Zuständigkeit und Rechte des Vorstands

01. Dem Vorstand obliegen neben Führung der Geschäfte alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder gemäß der Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

02. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes können im Namen des Vereins mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte zu jeder Zeit vornehmen, auch wenn die rechtsgeschäfte nicht der Erfüllung von Verbindlichkeiten bestehen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes handeln, bezüglich der Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte nach pflichtgemäßen Ermessen und sind dabei von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

#### §11 Vorstandssitzungen

01. Der Vorstand tritt jeden 1. Mittwoch im Vierteljahr zusammen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

02. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit wird die Entscheidung mit Fristsetzung

vertagt.

03. Die Vorstandssitzungen finden mit dem erweiterten Vorstand statt, jedoch ist der Vorstand grundsätzlich ohne den erweiterten Vorstand beschlußfähig.

04. Der Vorstand und seine Mitglieder kann nur in mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem privaten Vermögen haftbar gemacht werden.

#### §12 Der erweiterte Vorstand

01. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) - dem Kassenwart
- b) - dem Schriftführer
- c) - dem Cheftrainer

02. Funktionen des erweiterten Vorstands können von Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden.

03. Die Funktion des Kassenwerts kann nur im Krankheitsfall oder bei Austritt des betreffenden Mitglieds, vorübergehend vom stellvertretenden Vorstand übernommen werden.

04. Der erweiterte Vorstand muß zu jeder Mitgliederversammlung neu bestätigt werden.

#### §13 Mitgliederversammlung

01. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

02. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig - mit Ausnahme der Stimmen von Mitgliedern unter 16 Jahren. Deren Stimme kann auf ausschließlich ein Elternteil übertragen werden.

03. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

04. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Wahl und Entlastung des Vorstands zuständig, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

05. Mindestens jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch Aushang in den Trainingsräumen einberufen.

06. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem gesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

07. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gründe verlangt.

08. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

09. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

#### §14 Zuständigkeit der Rechtsgrundlagen

01. Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen des Vereinsvorstandes auf der Grundlage dieser Satzung, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen andere Organe dazu verpflichten.

02. Ordnungen können jederzeit erlassen und aufgehoben werden und bedürfen nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlungen.

#### §15 Protokollierung

01. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### §16 Vereinsstrafen

01. Gegen ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern, welche in erheblichem Maße gegen geltendes Recht (Gesetze, Satzung, Ordnung) oder gegen das Vereinsinteresse verstoßen haben, den Ruf des Vereins schädigen, kann der Vorstand Ordnungsstrafen in Form von Verweisen und Geldbußen verhängen.

02. Art und Weise bestimmt der Vorstand oder eine entsprechende Geschäfts- und Verfahrensordnung.

#### §17 Sonderrechte

01. Sonderrechte sind Rechte, die allgemeine Bestimmungen der Rechtsgrundlage des Vereins für eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern und für einen festgelegten Zeitraum aufheben bzw. außer Kraft setzen. Sie dürfen dem Vereinszweck nicht widersprechen.

02. Über Sonderrechte entscheidet der Vorstand.

03. Rechtsgrundlage ist der §35 BGB.

#### §18 Verbandsunterordnung

01. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen "LSBS" an.

02. Er anerkennt dessen Satzungen und Ordnungen.

#### §19 Auflösung des Vereins

01. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

02. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen anderen Verein innerhalb des Landkreises Aue-Schwarzenberg, welcher zu gegebenem Zeitpunkt festzulegen ist.

03. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidatoren mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### §20 Salvatorische Klausel

01. Sollte sich im nachhinein herausstellen, daß Punkte der Satzung teilweise oder vollständig unreal oder undurchführbar sind, verlieren die anderen Punkte der Satzung dadurch nicht ihre Gültigkeit.

02. Werden Punkte der Satzung durch Änderung der Rechtsgrundlage, Gesetzesänderung oder Änderungen von Vorgaben durch übergeordnete Behörden ungültig oder unwirksam, so tritt an deren Stelle sofort die wirksame Rechtsgrundlage.

#### §21 Gerichtsstand

01. Gerichtsstand ist Aue.

Vorstehende Satzung wurde

am 14.12.1999 in Aue/Sachsen

von der Gründungsversammlung beschlossen.